

# Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Vom 7. Februar 2024

Aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Moosburg a.d. Isar folgende Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes der Stadt Moosburg a.d.Isar:

## § 1 Änderung von Vorschriften

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 07. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige, die durch die notwendige Teilnahme an einer Sitzung nachweislich gehindert sind, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen erhalten eine **Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde** für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine **Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangener Stunde**. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

### Nach § 3 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

**Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung** von im Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können **bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 pro angefangener Stunde** der Teilnahme ersetzt werden.

Für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 6 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Moosburg a. d. Isar, den 7. Februar 2024

Josef Dollinger  
Erster Bürgermeister